
Das Sprachenregime der Europäischen Union – reformbedürftig?

Ein Thema für den Post-Nizza-Prozess

Thomas Oppermann*

Inhalt

I.	Sprache als Teil der Identität des Nationalstaats	2
II.	Sprachliche Gleichberechtigung und praktische Verständigungsbedürfnisse in einer sich erweiternden Union	4
	1. Grenzen sprachlicher Gleichberechtigung	5
	2. Mit der Osterweiterung ins „Sprachenbabylon“?	5
III.	Die Sprachenregelung der Europäischen Union	7
	1. Gleichberechtigung der Amtssprachen	7
	2. Amtssprachen versus Arbeitssprachen	9
	3. Besondere Sprachenregelungen (Gerichtshof, Zentralbank, Patent- und Markenamt)	10
	4. Der EU-Sprachendienst	12
IV.	Zur deutschen Sprache in der EU	13
	1. Rechtswidrige Diskriminierung der deutschen Sprache?	13
	2. Definition der deutschen sprachpolitischen Ziele in der EU	14
	3. Mehr deutsche „Sprachloyalität“!	15
V.	Zur künftigen EU-Sprachenregelung anlässlich der Osterweiterung	16
	1. EU-Sprachenreform als Teil des „Post-Nizza-Prozesses“	17
	2. Bürgerebene und politische Ebene	18
	3. Arbeitsebene	18
	a) Integrierte Gemeinschaftsverwaltung	19

* Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann, Universität Tübingen.
Überarbeiteter Text eines Vortrages, der in ähnlicher Form am 27.1.2000 am Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Sektion Rechtswissenschaft, am 17.2.2000 an der Juristischen Fakultät Tübingen und am 14.6.2000 an der Freien Universität Berlin gehalten wurde. Stand: Februar 2001.

b) Zusammenkünfte zwischen Gemeinschafts- und nationalen Bediensteten	19
4. Sonderregelungen	20
VI. Das EU-Sprachenregime im Spannungsverhältnis zwischen nationaler Identität und praktischen Verständigungsbedürfnissen	21

Eine halbwegs befriedigende Regelung der Sprachenfrage innerhalb der Europäischen Union gehört seit langen Jahren zu den ungelösten Problemen der Gemeinschaft. In der zweiten Jahreshälfte 1999 und darüber hinaus wurde die Sprachenfrage durch einen monatelangen Streit zwischen der finnischen Ratspräsidentschaft einerseits, Deutschland und Österreich andererseits über die Verwendung des Deutschen bei informellen Ministerratstreffen besonders virulent.² Die finnische Präsidentschaft wollte neben ihrer eigenen Sprache nur noch Englisch und Französisch zulassen, während sich Deutschland und Österreich auf ein „Gewohnheitsrecht“ zugunsten Deutsch als dritter Arbeitssprache beriefen. Nach einer Intervention des deutschen Bundeskanzlers wurde ein halbherziger Kompromiss gefunden, der von der nachfolgenden portugiesischen Präsidentschaft wieder in Frage gestellt wurde. Italien und vor allem Spanien forderten die Gleichbehandlung ihrer Sprachen mit der deutschen.

Der Konflikt machte schlaglichtartig deutlich, wie politisch bedeutsam Sprachenfragen in der EU angesehen werden und wie sensibel Mitgliedstaaten reagieren, wenn sie sich linguistisch zurückgesetzt fühlen. Inzwischen haben das Europäische Parlament und der Rat das Jahr 2001 zum „Europäischen Jahr der Sprachen“ ausgerufen. In dem Beschluss der beiden Organe wurde betont, dass „alle Sprachen Europas den gleichen kulturellen Wert haben“.³

I. Sprache als Teil der Identität des Nationalstaats

„Die Seele eines Volkes lebt in seiner Sprache“, sagt ein altes Sprichwort.⁴ Gemeinschaftsrechtlich gesprochen, gehört die Sprache zur „nationalen Identität der

² Die Kontroverse löste ein monatelanges lebhaftes Presseecho aus, statt vieler: *Nass*, Warum nicht Deutsch?, FAZ v. 24.7.1999, S. 12.

³ Beschluss Nr. 1934/2000/EG v. 17.7.2000, ABl. Nr. L 232 v. 14.9.2000, S. 1 ff., Präambel, 4. Absatz. Der verbindliche Rechtsakt zielt vor allem auf eine Förderung der Mehrsprachigkeit, wofür Finanzierungen aus dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Eingehend zur sozialen Bedeutsamkeit der Sprachen *Nelde/Mäder*, Perspektiven einer europäischen Sprachpolitik, 2000 (Man.).

Mitgliedsstaaten“, welche die Union gemäß Art. 6 Abs. 3 EGV achtet.⁵ Die Forderung nach gleichberechtigter Berücksichtigung der offiziellen Landessprache innerhalb der Gemeinschaft ist ein Anliegen, bei dem die Regierungen auf emotionalen und publizistischen Rückhalt zu Hause vertrauen dürfen. Der seit dem 19. Jahrhundert zuerst in Europa und inzwischen weltweit aufgekommene Nationalismus hat den aufgeklärten Konsens über eine allgemein anerkannte *Lingua franca* wie das Latein im Mittelalter oder später das Französische als Diplomaten­sprache zerbrechen lassen.⁶ Das globale Vordringen des Englischen beruht in unseren Tagen weniger auf freiwilliger Einsicht als auf welt­politischen Macht­verhältnissen und Zwangsläufigkeiten des technisierten Zeitalters.⁷

Es liegt eine gewisse Logik darin, dass sich der mehr oder weniger ethnisch ver­stehende moderne Nationalstaat regelmäßig über eine gemeinsame National- oder Staatssprache definiert und diese im internationalen Verkehr hochhalten möchte. Aus der in Art. 2 der Satzung der Vereinten Nationen verbrieften Gleichheit der Staaten im Völkerrecht folgt die politische Forderung nach möglicher Gleich­be­rech­ti­gung ihrer Sprachen. Mittlerweile werden innerhalb der Staaten entspre­chende Ansprüche zugunsten eines gesicherten Sprachenstatus von Volksgruppen oder sonstigen Minderheiten gestellt. Die Anerkennung von Regional- und Minder­heitssprachen ist in Europa seit dem Ende des ersten Weltkrieges zu einem wich­ti­gen Thema sowohl des Völkerrechts als auch innerstaatlicher Sprachgesetzgebung geworden. Die wechselvolle Geschichte Oberschlesiens war und ist seit dem letzten Jahrhundert durch Auseinandersetzungen um die polnische und nunmehr um die deutsche Sprache als zugelassene Minderheitensprache geprägt.⁸ Ähnliches galt für die Sprachenpolitik der Tschechoslowakei gegenüber ihrem deutschsprachigen Bevölkerungsteil 1918-1938.⁹ Das Verhältnis zwischen Italien und Österreich mit Blick auf Südtirol befriedete sich seit den siebziger Jahren mit der völkerrecht­lichen Anerkennung des Deutschen als zweite offizielle Amtssprache im Landes­teil.¹⁰ 1999 forderte Russland die EU auf, den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Lettland zu überdenken, weil ein neues lettisches Sprachengesetz den russi­schen Bevölkerungsteil diskriminiere. Im gleichen Jahr versuchten katalanische Nationalisten teilweise mit Gewalt, den Gebrauch der spanischen Sprache an der

⁵ Bleckmann, Die Wahrung der nationalen Identität im Unionsvertrag, JZ 1997, S. 265 ff. Nach Art. 22 der in Nizza 2000 verabschiedeten EU-Grundrechtscharta achtet die Union ausdrücklich die „Vielfalt der Sprachen“.

⁶ Fögen, Brüssel, Beirut und Byzanz. Viele Sprachen, ein Recht? Rechtshistorisches Journal 12 (1993), S. 349 ff.

⁷ Trabant, Umzug ins Englische. Über die Globalisierung des Englischen in den Wissenschaften, Philologie im Netz, Heft 13, <http://www.fu-berlin.de/phn> (Stand: 5.3.2001).

⁸ Kneip, Die deutsche Sprache in Oberschlesien, 1999.

⁹ Kucera, Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918-1938, 1999.

¹⁰ Fenet, Fin du litige italo-autrichien sur le Haut Aldige/Tyrol du Sud, AF 1993, S. 357 ff.

Universität Barcelona zu verhindern. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Eine neuere Untersuchung zählt in den 36 Staaten Gesamteuropas 87 „Völker“ und ungefähr 300 kleinere oder größere Minderheiten.¹¹ Entsprechend ist die Sprachenvielfalt und die sich aus ihr ergebende Problematik.

Neuerdings hat der Europarat in seinem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 in den Art. 10 ff. Schutzvorschriften für Minderheitssprachen vorgesehen.¹² Das Beispiel Frankreichs zeigt jedoch, auf welche Schwierigkeiten eine allgemeine europäische Sprachenregelung immer noch stößt. Frankreich räumt seit Jahrhunderten der innerstaatlichen Durchsetzung und der internationalen Verbreitung des Französischen („Frankophonie“) einen besonderen Rang ein.¹³ Es hat das Europaratsabkommen noch nicht ratifiziert.

Blickt man auf diese vielfältigen Zeichen der besonderen Verbundenheit der europäischen Nationalstaaten oder auch ihrer Regionen mit der jeweils eigenen Sprache, werden die Schwierigkeiten deutlich, vor denen die EG/EU bei dem Versuch steht, in ihrem Rahmen ein Sprachenregime einzuführen und durchzusetzen, welches gleichzeitig den nationalen Empfindsamkeiten der Mitgliedstaaten und den praktischen Verständigungsbedürfnissen in einer multinationalen Gemeinschaft Rechnung trägt. Die Sprachenregelung der EG/EU ist die bisher umfassendste ihrer Art.

II. Sprachliche Gleichberechtigung und praktische Verständigungsbedürfnisse in einer sich erweiternden Union

Das EU-Sprachenregime besteht in seinen Grundprinzipien im wesentlichen seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1958. Es sucht der besonderen Bedeutung der Sprachen der Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre nationale Identität Rechnung zu tragen. Es ist daher vom Prinzip der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Gemeinschaftssprachen beherrscht.¹⁴

¹¹ *Pan/Pfeil*, Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch, 2000; vgl. in diesem Zusammenhang auch *Häberle*, Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten, Fs. Pedrazzini, 1990, S. 105 ff.; *Oeter*, Juristische Aspekte der Sprachenpolitik, in: Marti (Hrsg.), Sprachenpolitik in Grenzregionen, 1996, S. 39 ff.; *Mäder*, Sprache und Recht: Minderheitenschutzrecht in Deutschland, JuS 2000, S. 1150 ff.

¹² BGBl. 1997 II, S. 1408.

¹³ *Bostock*, Francophonie, 1986; *Calvet*, Les politiques linguistiques, 1996, S. 69 ff.

¹⁴ Umfassend *Weisergerber*, Sprachenrecht und europäische Einheit, 1959; *Haarmann*, Grundfragen der Sprachenregelung in den Staaten der EG, 1973; *Ammon/Haarmann*, Status und Funktion der Sprachen in den Institutionen der EG, 1991; *Coulmas* (Hrsg.), A Language Policy for the EC, 1991; *Bruba/Seeler* (Hrsg.), Die EU und ihre Sprachen, 1998.

1. Grenzen sprachlicher Gleichberechtigung

Die linguistische Egalität lässt sich aus unvermeidlichen praktischen Gründen allerdings nur in Grenzen verwirklichen. Das politische und gesellschaftliche, aus dem nationalen Zusammenhalt geprägte Postulat, die eigene Sprache zu Hause und im zwischenstaatlichen Verkehr zur Geltung zu bringen, widerstreitet notwendig mit den praktischen Bedürfnissen einer unkomplizierten, raschen Verständigung zwischen Angehörigen von Staaten mit unterschiedlichen Landessprachen.

Diese Bedürfnisse werden besonders virulent, wenn es um die Kommunikation innerhalb eines intensiven und staatsähnlichen Zusammenschlusses wie der Europäischen Union geht. Einerseits ist undenkbar, dass die gesamte Bevölkerung eines EU-Staates eine fremde Sprache - sei es auch das Englische - so umfassend lernt, dass sie diese im täglichen Verkehr mit Einrichtungen der Union verwendet. Jeder Unionsbürger ist jedoch der Hoheitsgewalt der EU unmittelbar unterworfen. Daraus folgt, dass der Bürger jedes Mitgliedstaates das Recht haben muss, mit den EU-Institutionen in seiner eigenen Sprache zu verkehren.

Auf der anderen Seite besteht innerhalb der europäischen Behörden in Brüssel, Straßburg, Frankfurt a.M., Kopenhagen, Alicante und anderwärts ein unabweisbares Bedürfnis, in der laufenden bürokratischen Arbeit in ganz wenigen, am besten nur in einer einzigen „Arbeitsprache“ mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

Weiterhin ist an die hohe Politik der Sitzungen der Ministerräte, der Europäischen Kommission oder des Europäischen Parlamentes zu erinnern. Hier muss wiederum die Verwendung der eigenen Landessprache ermöglicht werden. Nicht jeder erfolgreiche Politiker ist ein polyglotter Sprachkünstler. Kommissionspräsident *Prodi* spricht neben Italienisch beinahe ausschließlich Englisch. Auch von den spezialisierten nationalen Beamten aus Berlin, London, Paris, Rom usw., die sich zu Sitzungen in Brüssel zusammenfinden, kann niemand verlangen, dass sie als perfekte Dolmetscher ausgebildet sind. Dabei ist zu bedenken, dass geläufiges Parlieren in Schulenglisch oder Schulfranzösisch im *Small talk* keineswegs garantiert, in einer Brüsseler Agrarverhandlung über die Ursachen der BSE-Krise oder bei einem Plädoyer vor dem Europäischen Gerichtshof sprachlich zu bestehen. Hier bedarf es jeweils des Angebotes qualifizierter Übersetzung.¹⁵

2. Mit der Osterweiterung ins „Sprachenbabylon“?

Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den fünfziger Jahren ist die Zahl ihrer Mitgliedstaaten und damit die Anzahl der offiziellen Landessprachen ständig gewachsen. Aus den sechs Gründungsmitgliedern von 1953/1958 wurden

¹⁵ *Loebr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der EU, 1998.

1973 neun, 1981 zehn, 1986 zwölf und zuletzt 1995 fünfzehn. Entsprechend vermehrte sich die Zahl der offiziellen EU-Amtssprachen. In der ursprünglichen Sechsergemeinschaft gab es vier Amtssprachen (Deutsch/Französisch/Italienisch/Niederländisch). 1973 traten Dänisch und Englisch hinzu, begrenzt auch das Gälische für Irland. 1981 wurde Griechisch Amtssprache, 1986 Portugiesisch und Spanisch und zuletzt 1995 Finnisch und Schwedisch. Österreich begnügte sich damit, im 20. Protokoll zum Beitrittsvertrag einige charakteristische Worte seiner Staatssprache wie „Schlagobers“ oder „Marillen“ auf europäischer Ebene zu offizieren. Darüber hinaus war es mit der Identität seiner Sprache mit dem Deutschen einverstanden. So gibt es derzeit elf Amtssprachen in der EU. Das Irische (Gälische) ist keine Amtssprache im vollen Sinne, gehört aber zu den Verfahrenssprachen vor dem Gerichtshof.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts steht die Osterweiterung vor der Tür. Falls die Verhandlungen auch nur mit den sechs Kandidaten der „ersten Phase“ (Estland, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) ungefähr 2003-2004 erfolgreich abgeschlossen werden, würde sich die Zahl der EU-Amtssprachen auf 16 erhöhen.¹⁶ Fasst man darüber hinaus die sechs Beitrittsanwärter der „zweiten Phase“ (Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und die Slowakei) mit ins Auge, wären fünf weitere Nationalsprachen zu berücksichtigen.¹⁷ Ein Beitritt der Türkei würde auch sprachlich einen zusätzlichen großen Raum in die EU einbringen. Eine künftige Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten (ohne Türkei) hätte 21 offizielle Landessprachen zu berücksichtigen. Dies wäre im Vergleich zur Gründung der EGKS und EWG in den fünfziger Jahren mehr als eine Verfünfachung und gegenüber der heutigen EU mit elf Amtssprachen nahezu eine Verdoppelung der Sprachenzahl. Es liegt auf der Hand, dass angesichts des „Sprachenbabylons“, das sich mit der Osterweiterung abzeichnet, eine grundlegende Reform des EU-Sprachenregimes notwendig wird.

Eigentlich hätte die Revision der EU-Sprachenregelung unter diesen Umständen ein wichtiger Punkt auf der Agendenliste der Nizza-Konferenz Ende 2000 sein müssen, welche die Union erweiterungsfähig machen sollte.¹⁸ Hierzu gehört die „linguistische Handlungsfähigkeit“. Trotz finnischer und deutscher Initiativen fand die Sprachenfrage jedoch keinen Eingang in die Hektik der Regierungskonferenz an der Côte d’Azur. In Europa werden Beschlüsse gewöhnlich erst gefasst, wenn der Zwang zur Entscheidung auf den Nägeln brennt. Eine solche Priorität besaßen die sprachlichen Probleme in Nizza noch nicht. Um so nötiger erschei-

¹⁶ Falls man das Türkische auf Nordzypern außer Acht lässt.

¹⁷ Unter der Voraussetzung, dass für Malta Englisch oder Italienisch und nicht Arabisch maßgeblich wäre. Der Nizza-Vertrag geht in seiner „Erklärung zur Erweiterung der EU“ von einer solchen Union mit 27 Mitgliedstaaten als Ergebnis der Osterweiterung aus.

¹⁸ *Hrbek*, Der Vertrag von Nizza – eine weitere Etappe im europäischen Einigungsprozess, Wirtschaftsdienst 2001, S. 21 ff.

nen Überlegungen zur Reform des Sprachenregimes der Gemeinschaft, bevor die ersten Beitritte vollzogen werden.

III. Die Sprachenregelung der Europäischen Union

Der heutige Stand des EU-Sprachenregimes hat sich seit den fünfziger Jahren entwickelt. Am Anfang stand nicht überraschend ein gewisser Vorrang der französischen Sprache.¹⁹ Er erklärte sich gleichermaßen aus dem Gründungsimpuls zur europäischen Integration durch *Robert Schuman* 1950, aus der Position Frankreichs in der Sechsergemeinschaft und aus dem in Paris ausgeprägten frankophonen Sendungsbewusstsein. Es geht bis auf die „*Ordonnance Villers-Cotteret*“ von 1539 unter König Franz I. zurück und fand seinen letzten Ausdruck in der „*Loi Toubon*“ von 1994, die sich der „Verteidigung der französischen Sprache“ im täglichen Gebrauch widmet.²⁰

Der Vertrag über die Montanunion wurde nach Art. 100 EGKSV 1951 ebenso wie ein Jahr später der 1954 gescheiterte Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in einem einzigen Exemplar in französischer Sprache abgeschlossen. Fassungen in anderen Sprachen, auch amtliche Übersetzungen wie im deutschen Bundesgesetzblatt waren damals textlich nicht verbindlich.²¹

1. Gleichberechtigung der Amtssprachen

Grundlage der heutigen EU-Sprachenregelung sind seit 1958 Art. 314 EGV (Amsterdamer Zählung), Art. 225 EAGV und seit 1992 auch Art. 53 EUV. In den hiernach gleichermaßen verbindlichen zwölf Sprachfassungen der Verträge spiegelt sich das Prinzip der Gleichberechtigung der offiziellen Landessprachen der Mitgliedstaaten wieder, welches für die EU fundamental geworden ist. Dieser Grundsatz ist für einen auf Dauer angelegten „Staatenverbund“ zwingend, der mit seinen Bürgern vielfältig in unmittelbarer Beziehung steht und sich zum Demokratieprinzip bekennt.²² In ihrem Charakter als Gemeinschaft oder Union unter-

¹⁹ Näher *Haas*, Französische Sprachgesetzgebung und europäische Integration, 1991, bes. S. 131 ff.

²⁰ *Loi relative à l'emploi de la langue française* v. 4.8.1994, näher *Calvet*, (Fn. 13), S. 69 ff. Im Zusammenhang mit einer Verfassungsänderung anlässlich der Ratifikation des Maastrichtvertrages wurde in Art. 2 der französischen Verfassung folgender Satz eingefügt: „*La langue de la République est le français*“.

²¹ *Oppermann*, Europarecht, 2. Aufl. 1999, S. 83. Diese formal bis heute geltende Regelung des EGKSV wurde bei späteren Änderungen in ungereimter Weise durch eine gleichrangige Geltung der Änderungen in allen Gemeinschaftssprachen modifiziert. Man muss wohl heute die amtlichen Fassungen des EGKSV wie beim EWGV und EAGV seit 1958 in allen EU-Sprachen als gleichrangig ansehen.

²² *Beierwaltes*, Sprachenvielfalt in der EU - Grenze einer Demokratisierung Europas?, 1998.

scheidet sich die EU grundlegend von klassischen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen oder auch vom Straßburger Europarat. Da es dort beim staatlich-diplomatischen Verkehr innerhalb der Organe der Organisation verbleibt, können sich die Vereinten Nationen mit 185 Mitgliedern auf fünf, der Europarat mit bald 50 Mitgliedern sogar auf den Gebrauch von zwei Amtssprachen beschränken. Mitglieder der EG/EU sind dagegen auch die einzelnen Unionsbürger, die nach Art. 18 ff. EGV über Freizügigkeits-, Wahl-, Schutz- und Petitionsrechte verfügen und der EG-Rechtsetzung in Gestalt der Verordnungen unmittelbar unterworfen sind. Sie können in bestimmtem Umfang bei der europäischen Gerichtsbarkeit klagen. Dieser europäische Status des Unionsbürgers verlangt, dass jeder Staatsangehörige eines EU-Staates, auch wenn er nur seine Muttersprache beherrscht, in die Lage versetzt werden muss, in dieser Sprache mündlich und schriftlich mit den Einrichtungen der Gemeinschaft in Verbindung zu treten und deren Verlautbarungen verstehen zu können.

Vom Prinzip der Gleichberechtigung der elf offiziellen Landessprachen geht die nach Art. 290 EGV einstimmig vom Rat der damaligen EWG erlassene VO Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage aus.²³ Sie war bezeichnenderweise der erste Rechtsakt der damals neugegründeten EWG. Weitere Sprachenregelungen gibt es für die EGKS, die EAG, den Gerichtshof und das Europäische Parlament.²⁴ Die elf Sprachen sind Amtssprachen der Union in dem Sinne, dass alle Verordnungen und Schriftstücke von allgemeiner Geltung der Gemeinschaft in ihnen abgefasst werden müssen. Soweit erforderlich, sind sie im Amtsblatt in den elf Sprachen zu publizieren. Rechtsakte allgemeiner Geltung werden erst mit dieser Publikation gültig. Auch die wesentlichen sonstigen Veröffentlichungen der Gemeinschaft, insbesondere die Entscheidungssammlungen der europäischen Gerichtsbarkeit, erscheinen in allen Amtssprachen.²⁵ Behörden eines Mitgliedstaates, aber auch jeder Unionsbürger, haben das Recht, Schriftstücke an die Organe der Gemeinschaft in ihrer Muttersprache zu senden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Trotz des erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwandes ist die Gewährleistung der Gleichberechtigung der Amtssprachen beim unmittelbaren Verkehr der EU mit den Bürgern und den Behörden der Mitgliedstaaten unverzichtbar, wenn die Gemeinschaft ihren Auftrag erfüllen will.

²³ ABl. 1958, S. 386; Änderungen jeweils nach den Beitritten.

²⁴ Protokoll über die Sprachenregelung der EGKS 1952; EAG-Sprachenverordnung ABl. 1958, S. 401; Art. 29 ff. Verfahrensordnung des Gerichtshofes der EG; Art. 79 Geschäftsordnung Europäisches Parlament.

²⁵ Der Gerichtshof sucht seine Urteile am Tag der Verkündung in allen Amtssprachen verfügbar zu halten. Das ist für die europaweite Akzeptanz der Rechtsprechung von großer Bedeutung. Es setzt einen effizienten und nicht billigen Übersetzungsdienst voraus. Dazu *Iglesias*, Ein Eckpfeiler der Integration, FAZ v. 3.5.2000, S. 11.

2. Amtssprachen versus Arbeitssprachen

Die linguistischen Probleme der Union beginnen auf der Ebene der Arbeits- und Verfahrenssprachen. Grundsätzlich sind die elf Amtssprachen nach Art. 1 der VO Nr. 1 von 1958 gleichzeitig verbindliche Arbeitssprachen. Das bedeutet, dass bei den Beratungen von Parlament, Rat, Kommission, aber auch beim Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen ein Anspruch auf wechselseitige Simultanübersetzung besteht. Eigentlich gilt diese Regelung der VO Nr. 1 nicht nur für die obere politische Ebene (Ratstagungen, Sitzungen des Kommissionsgremiums, Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments), sondern auch für die vorbereitenden Arbeiten auf der Beamten- und sonstigen Ausschussenebene. Bedenkt man, dass täglich Dutzende solcher Zusammenkünfte in Brüssel und an den anderen Sitzorten der Gemeinschaft stattfinden, und dass sich bei elf Amtssprachen 110 Übersetzungskombinationen beim Simultandolmetschen ergeben, wird verständlich, dass die linguistische Gleichberechtigung auch vom großen Sprachendienst der EU nur mit einer gewissen Flexibilität gehandhabt werden kann.²⁶ Rechtlicher Anhaltspunkt ist Art. 6 der VO Nr. 1, wonach die Organe in ihren Geschäftsordnungen die Regelung der Sprachenfrage im einzelnen näher anwenden können. Vor allem bei den zahllosen Sitzungen auf Beamtenebene sind Modifikationen des Gleichbehandlungsprinzips unvermeidlich und werden als zulässig erachtet, solange der Grundsatz nicht übermäßig strapaziert wird.

Sonderregelungen bestehen seit langem für den Gebrauch von Arbeitssprachen im inneren Dienstbetrieb der EG-Institutionen. Dabei steht der große Verwaltungsapparat der Europäischen Kommission mit seinen über 20.000 Gemeinschaftsbediensteten aus allen Mitgliedstaaten im Vordergrund. In einem solchen „Verwaltungsmoloch“ ist es aus Gründen der Arbeitsfähigkeit unvermeidlich, dass der Gebrauch ganz weniger, in der Beamtenschaft besonders verbreiteter Amtssprachen als Arbeitssprachen amtsintern vorgeschrieben wird. Das Ideal wäre die Verwendung nur einer einzigen Arbeitssprache innerhalb der Gemeinschaftsverwaltung. Die Regelung der internen Arbeitssprachen geschieht durch Dienstanweisungen, die den Geschäftsordnungen im Sinne des Art. 6 VO Nr. 1 gleichgesetzt werden. Bis zur ersten Vergrößerung 1973 waren in der Sechsergemeinschaft Deutsch und Französisch die internen Arbeitssprachen. Infolge der damaligen starken „Latinität“ der EWG stand das Französische im Vordergrund. Mit dem Beitritt Großbritanniens trat das Englische als dritte interne Arbeitssprache hinzu. Seither hat diese *Lingua franca* unseres Zeitalters das Französische auch in der Gemeinschaftsverwaltung auf den zweiten Platz verwiesen. Deutsch ist als dritte Arbeitssprache mittlerweile weit abgeschlagen. Nach einer Berechnung des EU-Sprachendienstes von 1999 lag der Gebrauch des Englischen im inneren Dienstbetrieb der Gemeinschaft 1997 bei 45,3 Prozent der Vorgänge, der französischen Sprache bei 40,4 Prozent, während das Deutsche 5,4 Prozent erreichte. Den

²⁶ Bruba/Seeler, (Fn. 14).

Rest teilten sich die übrigen 8 Amtssprachen, mit 1,9 Prozent für die spanische und 1,7 Prozent für die italienische Sprache an der Spitze.²⁷ Der Vormarsch des Englischen während der letzten drei Jahrzehnte dürfte noch nicht beendet sein.

3. Besondere Sprachenregelungen (Gerichtshof, Zentralbank, Patent- und Markenamt)

Spezielle Sprachenregelungen bestehen für einige selbständige Institutionen der EG/EU. Sie orientieren sich an den besonderen Aufgaben dieser Einrichtungen.

Bei der Festlegung der Verfahrenssprachen der europäischen Gerichtsbarkeit nach Art. 29 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (gleichlautend für das Gericht erster Instanz) war zu berücksichtigen, dass in den Verfahren vor den beiden Gerichten in Luxemburg die nationalen Behörden in Vertretung ihrer Mitgliedstaaten, nationale Gerichte bei der Vorabentscheidung und auch Unionsbürger oder Unternehmen aus den Mitgliedstaaten als Prozessparteien auftreten.²⁸ Daher wählt der Kläger die Verfahrenssprache des Prozesses. Er kann sich auf diese Weise seiner Muttersprache bedienen (hier einschließlich des Gälischen für irische Klagen). Bei Klagen gegen einen Mitgliedstaat, die in aller Regel von der Kommission ausgehen, ist dessen Amtssprache Verfahrenssprache. Bei Vorabentscheidungen gemäß Art. 234 EGV ist es die Sprache des innerstaatlichen Gerichtes, welches dem Gerichtshof vorlegt. Insoweit orientiert sich die Verfahrensordnung am Grundsatz der Gleichberechtigung der hier zwölf Gemeinschaftssprachen.

Eine wichtige Abweichung hiervon bedeutet die im Gerichtshof und inzwischen auch im Gericht erster Instanz geübte Praxis, dass die interne Beratungssprache der Richter das Französische ist. Obwohl nicht ausdrücklich vorgeschrieben, hat sich diese Gewohnheit bis heute erhalten und wird von Frankreich streng verteidigt.²⁹ Sie bedeutet bei diffizilen Urteilsberatungen ein gewisses *Handicap* für den ursprünglich nicht frankophonen Richter. Andererseits ist die Beschränkung auf Entwürfe in einer einheitlichen Beratungssprache für die Erörterung unter den Richtern praktisch unabdingbar. Aber auch wenn die Verfahrenssprache nicht französisch ist, tut eine deutsche oder andere nicht frankophone Prozesspartei gut daran, sich zu erinnern, dass die meisten Richter die Schriftsätze nur in französi-

²⁷ *Commission Européenne/Service de Traduction*, Multilinguisme et Traduction, 1999, S. 7.

²⁸ Einblicke in die Sprachpraxis des Gerichts verdankt der Verfasser u.a. freundlichen Auskünften des Referenten beim EuGH *Dr. Dieter Kraus*.

²⁹ Die Urteilsentwürfe werden ausschließlich in französischer Sprache verfasst. In der mündlichen Beratung herrscht anscheinend ebenfalls das Französische vor, zumal die Erörterung über den französischen Text geführt wird. Der Vorrang des Französischen hat offenbar auch Einfluss auf die Auswertung von Literatur und sonstigen Materialien in den einzelnen Verfahren. Hier ergibt sich ein natürlicher Vorsprung für Unterlagen, die in der Beratungssprache abgefasst sind, die alle Richter verstehen. Im späteren Urteil wird dies nicht sichtbar, da der Gerichtshof seine Quellen grundsätzlich nicht zitiert.

scher Übersetzung lesen. Zu komplizierte Ausführungen können der Übersetzung zum Opfer fallen.

Die grundsätzliche Gleichberechtigung der elf Amtssprachen stellt die europäische Gerichtsbarkeit gelegentlich vor schwierige Auslegungsprobleme, wenn die Fassungen einer Norm des Gemeinschaftsrechts in verschiedenen Sprachen voneinander abweichen. Der EuGH löst solche Fälle in ständiger Rechtsprechung nicht nach dem „Mehrheitsprinzip“ d.h. durch Anerkennung derjenigen Fassung, welche die Mehrheit der Sprachfassungen zum Ausdruck bringt. Er nimmt vielmehr einen selbständig wertenden Sprachenvergleich vor und entscheidet sich für denjenigen Text, welcher Sinn und Zweck der einschlägigen Gesamtsregelung am besten entspricht.³⁰

Bei der Europäischen Zentralbank (EZB) ist für die internen Geschäftsabläufe Englisch als gemeinsame Arbeitssprache vereinbart worden. Das Englische spielt auch im Außenverkehr der EZB eine besondere Rolle. Die Wahl des Englischen ergab sich aus der üblichen Verwendung dieser Sprache in der internationalen Bankenwelt. Die Verwendung einer einheitlichen Sprache in der EZB ist notwendig, da die Bank häufig in kürzester Frist auf Geschehnisse an den internationalen Finanzmärkten reagieren muss. Auch bei der nach den EU-Sprachregeln notwendigen Übertragung von Rechtsakten der EZB und anderen EZB-Texten aus dem Englischen in die übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft bedarf es besonders schneller Übersetzung.

Beim Europäischen Patentamt in München besteht mit einer „Dreisprachenregelung“ (Deutsch/Englisch/Französisch) eine weitere sprachliche Spezialregelung.³¹ Die Einbeziehung des Deutschen hing ebenso mit praktischen Bedürfnissen im Patentrecht wie mit dem Sitzort des Amtes in München zusammen. Bei der Errichtung des Europäischen Markenamtes in Alicante/Spanien war die bewährte Beschränkung auf drei Sprachen aus politischen Gründen nicht mehr durchsetzbar. Nach Art. 115 der VO 40/94 über die Gemeinschaftsmarke³² sind Italienisch und Spanisch als weitere Amtssprachen des Markenamtes hinzugetreten. Außerdem können Markenmeldungen in allen elf Gemeinschaftssprachen vorgenommen werden („Verwässerte Fünfsprachenregelung“). Bei solchen Entscheidungen wird die Kraft des Gleichbehandlungsprinzips sichtbar, die freilich zu Lasten der Praktikabilität gehen kann.

³⁰ Vgl. etwa EuGH, Rs. 100/84, Slg. 1985, 1169 ff., st. Rspr. Näher *Braselmann*, *Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit*, EuR 1992, S. 55 ff.; *Loehr*, *Mehrsprachigkeitsprobleme in der EU*, 1998; *Luttermann*, *Rechtssprachenvergleich in der EU*, EuZW 1999, S. 401 ff.

³¹ Näher, auch zum Folgenden, *Prandzioch*, *Das Europäische Markenamt*, 1999, S. 86 ff. und *Gornig/Trübe*, *Die Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Europäischen Verwaltungsrecht*, JZ 2000, S. 397.

³² ABl. Nr. L 11 v. 14.1.1994, S. 1.

4. Der EU-Sprachendienst

Das trotz aller Ausnahmen und Einschränkungen maßgebliche Prinzip der grundsätzlichen Gleichberechtigung der elf EU-Amtssprachen ist für eine Union unverzichtbar, die ihren Bürgern unmittelbare europäische Rechte verleiht und Pflichten auferlegt. Die organisatorische Durchführung dieses Grundsatzes hat freilich einen hohen Preis. Allein der jährliche Ausstoß der in der EU zu übersetzenden Texte beläuft sich auf irgendwo zwischen einer und zwei Millionen Originalseiten.³³ Zunehmend bedient sich der Übersetzungsdienst der Kommission hierbei maschineller Übersetzungssysteme.³⁴ Hinzu kommt die tägliche Simultanübersetzung in einer Vielzahl von Sitzungen vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs oder einer Plenarsitzung der 626 Europaparlamentarier bis zu spezialisierten Ausschusssitzungen der Kommissionsbeamten mit ihren Kollegen aus den fünfzehn Mitgliedstaaten. Eigentlich sollten alle diese Gremien in den elf Amtssprachen mit 110 Übersetzungskombinationen bedolmetscht werden.

Zur Bewältigung des Brüsseler „Sprachenbabels“ ist inzwischen der größte Sprachendienst der Welt eingerichtet worden. Sein Schwerpunkt ist der Sprachendienst der Kommission und des Europäischen Parlaments. Er wird durch weitere Sprachendienste bei anderen Gemeinschaftsinstitutionen (z.B. beim Gerichtshof) ergänzt, die im Übersetzungszentrum der EU in Luxemburg zusammengefasst sind.³⁵ Insgesamt sind auf EU-Ebene über 3000 Dolmetscher und Übersetzer tätig. Sie machen einen unentbehrlichen Teil des vielgescholtenen Brüsseler „eurokratischen Wasserkopfes“ aus. Damit nicht genug: Bei Bedarf werden große Übersetzungsaufträge und Dolmetschanforderungen an freiberufliche Stellen vergeben. Diese *Free lance-Tätigkeit* macht durchschnittlich 10-20 Prozent der jährlichen Übersetzungsleistungen bei der Kommission aus. Finanziell nähern sich die jährlichen Gesamtkosten des EU-Sprachendienstes zwei Milliarden DM.

Trotz dieser Bemühungen um die Wahrung der sprachlichen Gleichberechtigung zwischen den elf Amtssprachen sind die Anforderungen der Sprachenverordnung Nr. 1 in der täglichen Gemeinschaftspraxis seit der Vermehrung der Amtssprachen in den achtziger und neunziger Jahren nur noch unvollkommen zu erfüllen. Das

³³ Näher *Europäische Kommission* (Hrsg.), So arbeitet eine vielsprachige Gemeinschaft. Der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission, 1998.

³⁴ Beispielsweise das französische elektronische Rohübersetzungssystem „Systran“, das 2000 Seiten pro Stunde Rohübersetzung zu liefern vermag. Dabei erleichtert, daß sich Teile europäischer Gesetzestexte öfters wiederholen und als „Textbausteine“ weitergegeben werden können. Trotz solcher Hilfen bleibt der Aufwand an „normaler“ Übersetzung immens. Ferner arbeiten die Kommission und andere Stellen an der Entwicklung von Systemen zur leichteren Einbeziehung von Regional- und Minderheitensprachen in das EU-Sprachenregime, vgl. *Woelke*, Das MERCATOR-Netzwerk der EU, JA 1995, S. 909 ff.; *Europäische Kommission* (Hrsg.), Euromosaic. Produktion und Reproduktion der Minderheiten-Sprachgemeinschaften in der EU, 1996; *Voigt*, Die Zukunft des Deutschen und anderer Sprachen in Europa, 2000 (Man.), S. 6 ff.

³⁵ Vgl. *Atkins*, The European Commission's Translation Service, 1999.

gilt vor allem für das Simultandolmetschen und die Vorlage von Dokumenten bei den unzähligen Arbeitssitzungen auf Beamtenenebene. Häufig muss nach vordringlichem Bedarf entschieden werden, wie viele Dolmetscher für welche Sprachen bei einer bestimmten Sitzung zur Verfügung stehen und in welchen Sprachen die Dokumente vorgelegt werden können. Unter Kostenaspekten wird nicht selten versucht, die Übersetzung auf ungefähr sechs Amtssprachen zu beschränken. Dabei stehen die vier Sprachen der ursprünglichen Sechsergemeinschaft von 1958 im Vordergrund, also Deutsch, Französisch, Italienisch und Niederländisch, sowie mit Englisch und Spanisch die beiden am meisten verbreiteten Sprachen späterer Beitrittskandidaten. Möglicherweise deutet sich hier mit der normativen Kraft des Faktischen bereits die Linie jener Reform des Sprachenregimes an, die mit der Osterweiterung unabweisbar wird.

IV. Zur deutschen Sprache in der EU

Unter den zahlreichen Erörterungen in der Bundesrepublik über die Lage der deutschen Sprache im Brüsseler „Sprachenbabel“ überwiegen kritische, gelegentlich auch wehleidige Töne.³⁶

1. Rechtswidrige Diskriminierung der deutschen Sprache?

Es wird vor allem gerügt, dass der tatsächliche Gebrauch des Deutschen innerhalb der EU weder dem Sprachenrecht der Gemeinschaft entspreche noch der Bedeutung des Deutschen als der mittlerweile in der EU am meisten gesprochenen Sprache. *P. M. Huber* hat vor einigen Jahren die gemeinschaftsrechtlichen Argumente zusammengefasst, weshalb die deutsche Sprache in der EU diskriminiert werde. Zur Änderung empfiehlt er nötigenfalls „nach französischem Vorbild“ (gedacht ist an die 1965 von *de Gaulle* heraufbeschworene EWG-Krise) eine Politik des leeren Stuhles, bei Sitzungen, in denen die deutsche Sprache benachteiligt werde. Auch seien Klagen der Bundesregierung vor dem Gerichtshof gegen Gemeinschaftsorgane denkbar, welche die Sprachenregelung der VO Nr. 1 beharrlich unbeachtet lassen. *Huber* kann in diesem Zusammenhang auf amtliche Weisungen der Bundesregierung an ihre Vertreter in Brüssel verweisen, die diesen auferlegen, „selbst deutsch zu sprechen, jeden Verstoß gegen die Sprachenregelung zu rügen und jeweils erforderliche Konsequenzen zu ziehen“.³⁷ Auch auf politi-

³⁶ Zum Folgenden, *Kirchhof*, Die deutsche Sprache, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, S. 758 f.; *Huber*, Deutsch als Gemeinschaftssprache, BayVBl 1992, S. 1 ff.; *Hensel*, Sprachverfall und kulturelle Selbstaufgabe, 1999; *Nass*, Man spricht (auch) Deutsch..., Europäische Zeitung, 9/1999, S. 1; *Wolf*, Die deutsche Sprache in Europa, Mitt. Alexander von Humboldt-Stiftung 74/1999, S. 27 ff.

³⁷ BT-Drucks. 11/7887, Nr. 56.

scher Ebene wurde zugunsten der deutschen Sprache interveniert. Bundeskanzler *Kohl* schrieb 1993 an den Kommissionspräsidenten *Delors* mit der Aufforderung, den tatsächlichen Gebrauch des Deutschen als dritte Arbeitssprache innerhalb der Kommission besser sicherzustellen. 1999 protestierte Bundeskanzler *Schröder* scharf bei der finnischen Ratspräsidentschaft gegen die Nichtberücksichtigung des Deutschen während informeller Ratstagungen.

So berechtigt solche Bemühungen sind, dem Deutschen in der EU den rechtlich verbrieften Status zu erhalten und zu verbessern, dürfen in diesem Zusammenhang bestimmte objektive Gegebenheiten nicht übersehen werden. Dies gilt vor allem im Verhältnis zum Gebrauch der englischen und französischen Sprache. Auch Sprachpolitik ist Kunst des Möglichen. In einer multilateralen Organisation wie der Gemeinschaft lassen sich in dem sensiblen Bereich der Sprachenregelung eigene Wünsche und Forderungen ohne Bundesgenossen schwer durchsetzen. Selbst *De Gaulle* musste 1966 erkennen, dass eine Politik des leeren Stuhls in der EG nicht lange durchzuhalten ist. Man begibt sich eigener Interessenwahrnehmung durch Abwesenheit. Auch der gerichtliche Weg ist wenig geeignet, tatsächliche sprachliche Gewohnheiten abzustellen. Die Probleme mit dem Deutschen in der EU beruhen nicht auf einem diabolischen Anschlag auf unsere Sprache, sondern auf der tatsächlichen Beherrschung bestimmter ausländischer Amtssprachen in den Mitgliedstaaten. Ein mangelnder Vaterlandsliebe unverdächtig Kenner der Brüsseler Verhältnisse wie *Klaus Otto Nass* hat die Forderung, Deutsch neben Englisch und Französisch in gleichem Ausmaß zur Alltagsarbeitssprache in den Verwaltungsdiensten der EU-Organe machen zu wollen, als unzumutbar für viele Europabeamte aus dritten Mitgliedstaaten bezeichnet.³⁸ Sie müssten dann zum Eintritt in den Dienst der Gemeinschaft drei Fremdsprachen (Deutsch/Englisch/Französisch) beherrschen.

2. Definition der deutschen sprachpolitischen Ziele in der EU

Um den Gebrauch des Deutschen in Brüssel zu verbessern, bedarf es als Erstes einer genaueren Definition der erreichbaren sprachpolitischen Ziele der Bundesrepublik. Hierbei ist deutlicher als bisher zwischen den verschiedenen Ebenen des EU-Sprachenregimes zu unterscheiden. In der öffentlichen Kritik wird vieles durcheinandergeworfen. Unbestreitbar ist, dass das Deutsche in der Rangfolge der Amtssprachen der Gemeinschaft nach der Zahl der Muttersprachler mit ca. 91 Millionen (einschließlich u.a. Österreichs, Südtirols, der Ostkantone Belgiens, Luxemburgs und des Elsass) deutlich den ersten Platz vor dem Englischen (62 Millionen mit Irland), dem Französischen (58 Millionen mit Belgien), dem Italienischen (55 Millionen) und dem Spanischen (29 Millionen) einnimmt.³⁹

³⁸ Oben Anm. 2 und 36.

³⁹ Faktisch nimmt die Zahl der Deutschsprachigen außerhalb Deutschlands und Österreichs etwas ab. Die deutschsprechenden Schweizer sind in der o.g. Zahl nicht enthalten. In der „Weltrangliste“ der

Hieraus ergibt sich die berechtigte Forderung, dass die Union ihren Verpflichtungen, Deutsch als Amtssprache zu pflegen, vor allem in denjenigen Zusammenhängen genau und vollständig nachzukommen hat, wo es um den Verkehr der Bürger und Unternehmen geht. Hier ist noch manches verbesserungsbedürftig, wie beispielsweise bei der europaweiten Ausschreibung öffentlicher Aufträge in allen Amtssprachen.

Ebenso bleibt es ein verständliches deutsches Anliegen, unsere Sprache im Sinne der VO Nr. 1 sowie geltender Geschäftsordnungen und Verwaltungsvorschriften gleichrangig auf der politischen Ebene im Parlament, Ministerrat, Europäischem Rat sowie im Kommissionsgremium zu platzieren, soweit dort nicht ohnehin die Gleichbehandlung aller elf Gemeinschaftssprachen gewährleistet ist. Die entschiedene deutsche Haltung im Sprachenstreit mit der finnischen Ratspräsidentschaft 1999 über die informellen Ratstagungen war gerechtfertigt.

Problematisch bleiben die praktischen Möglichkeiten, den Gebrauch des Deutschen im internen Dienstbetrieb der Gemeinschaftsinstitutionen wesentlich zu stärken. Hier und bei dem Sprachenproblem bei der großen Zahl von Sitzungen auf Beamtenebene muss nach praktikablen Kompromissen gesucht werden.⁴⁰ Die notwendigen Reformen am Sprachenregime anlässlich der Osterweiterung sollten dazu Gelegenheit bieten.

3. Mehr deutsche „Sprachloyalität“!

Ebenso wie die genauen Zielsetzungen deutscher Sprachpolitik gegenüber Brüssel erscheint jedoch die Bereitschaft einer nicht geringen Zahl europäisch und international tätiger Deutscher verbesserungsbedürftig, sich bei allfälligen Gelegenheiten der eigenen Sprache unpräventiös zu bedienen. Der Regensburger Sprachwissenschaftler *Albrecht Greule* hat die entsprechenden Defizite unter dem vornehmen Begriff „mangelnder Sprachloyalität“ zusammengefasst.⁴¹ Sie sei mitschuldig daran, dass die Attraktivität der deutschen Sprache im Ausland allgemein, aber auch in der EU-Praxis abgenommen habe. In diesem Zusammenhang gibt es groteske Negativbeispiele wie den bekannten Brief des früheren deutschen Kommissionsmitgliedes *Martin Bangemann* an den Bonner Wirtschaftsminister in englischer Sprache oder Pressekonferenzen deutscher Regierungsvertreter in Mittelosteuropa auf Englisch, die von deutschkundigen dortigen Journalisten

Sprachen europäischer Herkunft nimmt das Deutsche (98 Millionen Muttersprachler) hinter dem Englischen (391 Millionen), dem Spanischen (211 Millionen) und dem Portugiesischen (170 Millionen) den vierten Platz ein. Zu den Zahlen der „Sprachfamilien“ innerhalb der EU und weltweit *Wolf*, (Fn. 36).

⁴⁰ Vgl. unten V.3.a)-b).

⁴¹ *Greule*, Sprachloyalität-Sprachkultur-Sprachattraktivität. Warum noch Deutsch lernen?, Informationen Deutsch als Fremdsprache 5/1999.

kopfschüttelnd verfolgt werden. Zur mangelnden Sprachloyalität gehört voraussehlende linguistische Unterwürfigkeit im internationalen Verkehr ebenso wie musterknabenhaftes Herausstellen eigener Fremdsprachenkenntnisse.

Solche Gewohnheiten brauchen nicht unabänderlich zu sein. *Greule* verweist auf die Möglichkeiten „interner Sprachloyalität“ durch bewusste Pflege der Muttersprache mit den Mitteln privater und öffentlicher Bildungsinstitutionen wie der Goethe-Institute sowie der Medien.⁴² Dazu gehört die Gratwanderung zwischen der notwendigen Förderung englischer Sprachkenntnisse als der weltweit vorherrschenden Fremdsprache und dem Kampf gegen ein ungehemmtes Wuchern der Anglizismen im Deutschen.⁴³ Ihr hätte die erwähnte „externe Sprachloyalität“ durch den Gebrauch der eigenen Sprache bei passender Gelegenheit zur Seite zu treten. Bei einer Reform des EU-Sprachenregimes im Zusammenhang mit der Osterweiterung bieten sich Möglichkeiten genug, die Position des Deutschen durch beharrliches Eintreten dort zu stärken, wo wohlbegründete und durchsetzbare Interessen auf dem Spiele stehen. Dabei sollte hilfreich sein, dass der Wert der deutschen Sprache in den mittelosteuropäischen Beitrittsstaaten neben dem Englischen besonders anerkannt wird.⁴⁴

V. Zur künftigen EU-Sprachenregelung anlässlich der Osterweiterung

Das seit 1958 geltende EU-Sprachenregime der VO Nr. 1 ist bereits in der heutigen Gemeinschaft mit elf Amtssprachen brüchig geworden. Das im Kern wohlbegründete System der Gleichbehandlung aller Amtssprachen stößt nach der Sprachvermehrung in der EU seit den siebziger Jahren mancherorts an objektive organisatorische und finanzielle Grenzen. In einer künftigen Gemeinschaft von 27 EU-Staaten mit 21 offiziellen Landessprachen, die der Vertrag von Nizza ins Auge fasst, erscheint eine grundlegende Reform unausweichlich. Die schlechteste, wenngleich in der Gemeinschaftspraxis nie ganz auszuschließende „Lösung“ wäre, das jetzige Sprachenregime juristisch beizubehalten und im übrigen alles der normati-

⁴² *Hoffmann*, Spracharbeit als auswärtige Kulturpolitik. Die deutsche Sprache in Ostmitteleuropa, Forschung und Lehre 1999, S. 509 ff.

⁴³ *Krämer*, Modern Talking auf Deutsch, 2000. Anfang 2001 fordern plötzlich deutsche Politiker aller Parteien Maßnahmen gegen solche „Sprachverhunzung“. In gleichem Sinne leidenschaftlich *Voigt*, (Fn. 34), S. 41. Der Sprachwissenschaftler *Steven Fischer* (*A History of Language*, 2000) hat dagegen das „Sterben“ aller Sprachen bis auf Englisch, Mandarin und Spanisch in den nächsten 300 Jahren prognostiziert.

⁴⁴ Der Präsident des Goethe-Instituts *Hilmar Hoffmann*, (Fn. 42) verzeichnet einen deutlichen Trend des Fremdsprachenunterrichts in Mittel- und Südosteuropa sowie in den GUS-Staaten zu Englisch als erster und Deutsch als zweiter Fremdsprache.

ven Kraft des Faktischen zu überlassen. Leidtragende einer solchen Nichtlösung wären voraussichtlich vor allem die kleineren Mitgliedstaaten.

1. EU-Sprachenreform als Teil des „Post-Nizza-Prozesses“

Es bleibt zu hoffen, dass die Reform des EU-Sprachenregimes als Agenda in den „Post-Nizza-Prozess“ einbezogen werden wird, in dem bis zur nächsten Regierungskonferenz 2004 eine eingehende und breite Diskussion über die Zukunft der EU geführt werden soll. Auch wenn der Nizza-Vertrag in seiner „Erklärung zur Zukunft der Union“ die Sprachenreform nicht ausdrücklich nennt, stellt sie ein wichtiges Element zur Verbesserung und dauerhaften Sicherung der „demokratischen Legitimation und Transparenz der Union und ihrer Organe“ dar, welche Ziff. 6 der Zukunftserklärung als Ziel des „Post-Nizza-Prozesses“ nennt.⁴⁵

Wie könnte eine Reform des EU-Sprachenregimes zu nachhaltigen Verbesserungen führen? Nach den bisherigen Erfahrungen ist Skepsis geboten, ob sich das mit der Osterweiterung weiter ausbreitende Sprachenbabylon in das Korsett wie auch immer gearteter enger Rechtsregeln pressen lässt. Gebrauch fremder Sprachen hängt in mündlicher, aber auch in schriftlicher oder sonstiger medialer Form entscheidend vom Vorhandensein von Fremdsprachenkenntnissen ab. Sie sind durch offizielle Maßnahmen der Spracherziehung nur mittel- und langfristig beeinflussbar. Dabei spielen geschichtliche Traditionen und soziokulturelle Gegebenheiten unserer Tage eine wichtige Rolle. Ebenso bleiben Verwandtschaften wie beispielsweise zwischen den romanischen Sprachen oder zwischen der deutschen, englischen und niederländischen Sprache für das Erlernen von Zweitsprachen beachtlich. Vor allem sollte ein reformiertes EU-Sprachenregime über die nationalen Interessen hinaus das europäische Gemeininteresse an den bestmöglichen sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten innerhalb der Union im Auge behalten. Die Herstellung europäischer Öffentlichkeit als Grundlage europäischer Demokratie setzt sprachliche Verständigung voraus.

Wichtigster Inhalt der Reform erscheint die Einigung auf einige Grundprinzipien, die dem künftigen EU-Sprachenregime zugrunde zu legen wären und eine flexible Anwendung im Einzelnen ermöglichen. In einer künftigen Union von bis zu 27 Mitgliedern muss noch deutlicher als bisher zwischen den verschiedenen Ebenen des Sprachgebrauches innerhalb der Union gemäß den jeweiligen Sachbedürfnissen unterschieden werden. Im wesentlichen geht es dabei um die bereits erwähnten drei Ebenen :

- Die unmittelbare Begegnung der Bürger und Unternehmen mit den Einrichtungen der Gemeinschaft („Bürgerebene“).

⁴⁵ Hier zit. nach der endg. Fassung des Vertragstextes v. 30.1.2001.

- Die Ebene der Zusammenkünfte der Politiker aus den Mitgliedstaaten und in der EU (Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments, Sitzungen des Europäischen Rates und der Ministerräte sowie des Kommissionsgremiums), („Politische Ebene“).
- Die sogenannte Arbeitsebene der Gemeinschaftsbediensteten und der nationalen, in Brüssel tätigen Beamten. Hier ist zwischen dem internen Dienstbetrieb des integrierten öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft (Vor allem Dienststellen der Kommission, Sekretariate des Parlamentes und des Rates) und den zahllosen Zusammenkünften zwischen Gemeinschafts- und nationalen Beamten in Ausschüssen u.ä. zu unterscheiden („Arbeitsebene“).
- Ferner gehören die sprachlichen Sonderregelungen bei der europäischen Gerichtsbarkeit und der Europäischen Zentralbank sowie beim Patent- und Markenamt bei einer Reform auf den Prüfstand („Sonderregelungen“).

2. Bürgerebene und politische Ebene

Es ist nur scheinbar paradox, dass die Anforderungen an die Sprachregelung bei den beiden „entferntesten“ Ebenen übereinstimmen, nämlich im Falle der Kommunikation zwischen den Unionsbürgern und den EU-Institutionen sowie bei den Begegnungen der Politiker im Parlament, in den Räten und bei der Kommission. In beiden Fällen ist die bisherige Rechtslage beizubehalten, d.h. das strikte Festhalten am Grundsatz der Gleichbehandlung der Gemeinschaftssprachen unabhängig von den organisatorischen und finanziellen Fragen. Die bei der Osterweiterung neu hinzutretenden Mitglieder können nicht diskriminiert werden. Auf der Bürgerebene ist die Gleichbehandlung aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz des EU-Handelns für den Bürger sowie um eines effektiven Rechtsschutzes willen geboten. Bei den Politikern wiegt ebenso schwer die Bedeutung der in den obersten EU-Gremien zu treffenden Entscheidungen, welche die Möglichkeit des Gebrauches der Muttersprache erfordert.⁴⁶ Daneben spielt in der hohen Politik das nationale Prestige der eigenen Sprache eine nicht zu unterschätzende Rolle.

3. Arbeitsebene

Die linguistischen Probleme werden sich mit der weiteren Zunahme der EU-Amtssprachen durch die Osterweiterung vor allem auf der Arbeitsebene verschärfen. Zu ihrer Lösung wird es unterschiedlicher Ansätze bei der integrierten

⁴⁶ Ein besonderes Thema stellt die informelle Unterhaltung zwischen europäischen Politikern ohne Übersetzerhilfe dar. Solche Gespräche sind gelegentlich von wichtiger Bedeutung. Vgl. hierzu den amüsanten Artikel über die unmittelbare Verständigung zwischen Europaabgeordneten von *Weingärtner*, *Capito? Verstanden? Compris?*, *Die Zeit*, 25/1999.

Gemeinschaftsverwaltung und bei der Begegnung zwischen Europa- und nationalen Beamten in Brüsseler Ausschüssen bedürfen.

a) Integrierte Gemeinschaftsverwaltung

Je mehr die Zahl der Amtssprachen durch die Osterweiterung auf bis zu 27 Mitgliedstaaten anwächst, wird innerhalb der Verwaltung der Gemeinschaftsorgane, vor allem bei den Diensten der Kommission, das Bedürfnis nach möglichst wenigen, am besten nur einer einzigen Arbeitssprache zunehmen. Zwar erscheint es aus Gründen nationalen Prestiges sowohl in Frankreich als auch in Deutschland vorläufig kaum denkbar, dass diese beiden Staaten auf ihren – unterschiedlich verwirklichten – Anspruch als offizielle Arbeitssprache der Gemeinschaftsverwaltung verzichten. Dennoch ist nach den objektiven Gegebenheiten internationaler Sprachkenntnisse und Spracherziehungen die weitere Entwicklung zugunsten des Englischen als immer mehr vorherrschender Verwaltungs-Arbeitssprache wahrscheinlich. Auch ohne Änderung der juristischen Regeln wird diese Lösung ihren Lauf nehmen und letztlich für alle Mitgliedstaaten akzeptabel sein.

b) Zusammenkünfte zwischen Gemeinschafts- und nationalen Bediensteten

Auf dieser zweiten Arbeitsebene dürfte die Reform anlässlich der Osterweiterung am schwierigsten sein. Die sich wahrscheinlich abzeichnende Sachlösung verlangt von den kleineren Mitgliedstaaten Opfer auf dem Altar Europas, welche die größeren EU-Staaten nicht zu erbringen brauchen. Wie schon erwähnt, ist es bereits heute in der sogenannten „Comitologie“ des Brüsseler Ausschusswesens bei vielen Sitzungen aus organisatorischen und Kostengründen nicht mehr möglich, die simultanen Übersetzungen in allen elf Amtssprachen mit 110 Variationen zu gewährleisten.⁴⁷ Bis zu einem gewissen Grade gilt dies auch für die Dokumentation und sonstigen Schriftverkehr. In diesen Zusammenhängen hat sich bereits heute faktisch eine Beschränkung auf ungefähr 5-6 Gemeinschaftssprachen eingestellt. Dieser Standard kann vom EU-Sprachendienst gerade noch bewältigt werden. Hierbei wird regelmäßig aus Gründen der tatsächlichen Sprachkenntnisse innerhalb der hier relevanten nationalen und europäischen Bürokratie und mit Blick auf die Nationalitätenverteilung im öffentlichen Dienst der Gemeinschaft auf die sogenannten „großen“ Gemeinschaftssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) zurückgegriffen. Meist tritt das Niederländische als „alte“ Gemeinschaftssprache hinzu. Im Rahmen der Osterweiterung dürfte Manches für eine Einbeziehung des Polnischen als der vergleichbar „größten“ Sprache der Beitrittsstaaten in die üblich gewordene „Sechserlösung“ sprechen.

⁴⁷ Nicoll, Qu'est-ce que la comitologie? Revue du Marché Commun 1987, S. 185 ff.

Wird dafür das Niederländische seine bisherige Position verlieren? Auch hier dürfte es schwierig sein, betroffene kleinere Mitgliedstaaten ausdrücklich zum Verzicht auf angestammte „linguistische Besitzstände“ zu veranlassen. Ähnlich wie beim internen Dienstbetrieb der Gemeinschaftsorgane werden wahrscheinlich Sachzwänge solche Änderungen einleiten. Sie mögen nach einiger Zeit in eine Art linguistisches Gewohnheitsrecht erstarken, das möglicherweise später in gemeinschaftsrechtliches Sekundärrecht umgewandelt wird.⁴⁸

4. Sonderregelungen

Die besonderen Sprachenregelungen bei der europäischen Gerichtsbarkeit, der Europäischen Zentralbank und beim Europäischen Patent- und Markenamt⁴⁹ erscheinen weniger reformbedürftig als das allgemeine Regime bei den Hauptorganen der Gemeinschaft. Die Gleichbehandlung aller Gemeinschaftssprachen in den Verfahren der europäischen Gerichtsbarkeit hat sich ebenso bewährt wie die Dreisprachenregelung beim Europäischen Patentamt.⁵⁰ Fraglich mag erscheinen, ob die Beschränkung auf das Französische als einzige Beratungssprache der Richter nach der Osterweiterung bestehen bleiben kann, falls unter den dann jeweils bis zu 27 Richtern des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz nicht mehr eine hinreichende Zahl frankophoner Richter zur Verfügung steht. Möglicherweise bietet sich dann für die EG-Gerichtsbarkeit eine Analogie zur Verfahrensordnung des Straßburger Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an, der seine Urteile in englischer und/oder französischer Sprache erlässt.⁵¹

Die Beschränkung auf das Englische als Arbeitssprache in der EZB hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Die Fortsetzung dieser Regelung nach der Erweiterung der Union legt sich wegen der weltweiten Nutzung dieser Sprache im privaten und öffentlichen Bank- und Börsenwesen nahe. Für die Publikation von Rechtsakten der EZB müssen auch künftig die allgemeinen EU-Sprachvorschriften gelten, die eine Publikation in allen Amtssprachen vorsehen.

⁴⁸ Falls die Entwicklung von Systemen für Minderheitssprachen wie MERCATOR oder EUROMOSAIC (oben Anm. 34) erfolgreich verläuft, könnten zusätzliche Amtssprachen kleinerer Mitgliedstaaten in das Übersetzungssystem bei der *Comitologie* eingeführt werden.

⁴⁹ Oben III, 3.

⁵⁰ Art. 64 des dem Verträge von Nizza beigefügten neuen Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes ermöglicht künftig eine Änderung der in Art. 29 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofes enthaltenen Sprachregelung im Rahmen der neuen Satzung.

⁵¹ Art. 76 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte v. 1.11.1998. Im Gegensatz zur Straßburger Regelung wird die Veröffentlichung der Entscheidungen des EuGH und des EuG jedoch auch künftig in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erfolgen müssen.

VI. Das EU-Sprachenregime im Spannungsverhältnis zwischen nationaler Identität und praktischen Verständigungsbedürfnissen

Jede Regelung der Sprachenfrage in der Europäischen Union muss nach einem Ausgleich im Ringen zwischen zwei großen Kräften suchen. Einerseits möchte jeder Mitgliedstaat seine nationale Identität innerhalb der EU gewahrt wissen, wie es Art. 6 Abs. 3 EUV ihm zusichert. Hierzu gehört wesentlich der Gebrauch der eigenen Sprache in der Gemeinschaft und durch sie. Diesem legitimen Anliegen widerstreiten bis zu einem gewissen Grade Forderungen nach rascher täglicher Verständigung, welche die Union an ihre Mitglieder stellen muss, wenn sie mehr sein will als eine klassische internationale Organisation, nämlich ein Europa der Bürger und privaten Wirtschaftssubjekte und nicht nur der Staaten.⁵² Zugunsten einer wirklichen Europäischen Gemeinschaft bedarf es nicht nur einschneidender Opfer nationaler öffentlicher Gewalt, sondern hier und da auch eines gewissen Verzichtes auf den Gebrauch der eigenen Sprache. Er sollte nicht weiter gehen als notwendig und aus einsehbaren Sachgründen erfolgen. Nationales sprachliches Sendungsbewusstsein läuft der europäischen Idee zuwider. In Grenzen ist sprachliche Selbstbeschränkung erforderlich, wenn die Europäische Union handlungsfähig organisiert sein soll.

Mit dem Maastricht-Vertrag wurde 1992 in Art. 6 Abs. 3 EUV festgestellt:

„Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten“

Wie gezeigt, hat diese Norm viel mit dem Sprachenregime der EU zu tun. Vielleicht wäre es in der Regierungskonferenz 2004 angebracht, auf der sich die Union ihre Verfassung geben will, den EUV um einen zweiten Satz ungefähr folgenden Inhalts zu ergänzen:

„Die Mitgliedstaaten öffnen sich ihrer gemeinsamen europäischen Berufung“

Eine solche Bekundung könnte eine Art Wegweiser für den Fortgang des Einigungsprozesses während und nach der Osterweiterung darstellen. Sie wäre auch für den künftigen Umgang der Gemeinschaft mit den Sprachen der in ihr vereinigten Staaten und Völker bedeutsam.

⁵² *Hilpold*, Unionsbürgerschaft und Sprachenrechte in der EU, JBl. 2000, S. 93 ff.; *Nelde/Weber*, Mehrsprachigkeit, Wirtschaft und neue Medien im Kontext Europäischer Sprachpolitik im neuen Jahrtausend, ZFSH/SGB 2000, S. 329 ff.

